

Rund um den Lehrvertrag

Leitidee

Für zwei Drittel aller Jugendlichen stellt die berufliche Grundbildung einen wichtigen Schritt in die Erwachsenenwelt dar. Sie lernen, sich in der Arbeitswelt zu behaupten, Verantwortung zu übernehmen, sich zu integrieren, korrekt zu verhalten, Selbstbewusstsein zu entwickeln, Leistung zu erbringen und so weiter... Was auf Papier als Zielsetzung so einfach und logisch erscheint, ist in der Praxis in aller Regel wesentlich viel komplexer, denn von allen Seiten her wird der/die Berufslernende mit scheinbar unzählig vielen Anforderungen und neuen Regeln konfrontiert. Doch was muss sich der/die Lernende denn alles gefallen lassen, was geht eindeutig zu weit? Verschiedene Rechtserlasse setzen hier Leitplanken. Meist wird durch diesen äusseren Druck die innere Persönlichkeitsentwicklung stark beschleunigt; nach der Lehre ist man mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr dieselbe Person, die man zu Beginn der Lehre war...

Ziele

- Sie können erklären, welche Anforderungen an einen Lehrvertrag gestellt werden, damit dieser gültig ist.
- Sie sind in der Lage, den Lehrvertrag in drei wesentlichen Punkten vom Arbeitsvertrag abzugrenzen.
- Sie können drei wichtige Pflichten und drei wichtige Rechte eines Berufslernenden nennen.
- Sie wissen, wie Konflikte entstehen können und können ein einfaches Konfliktbewältigungsmuster wiedergeben.
- Sie wissen, was Schlüsselkompetenzen sind, können einzelne Teilkompetenzen korrekt zuordnen und entwickeln eigene praktikable Vorschläge, wie man an der Verbesserung einzelner Teilkompetenzen arbeiten könnte.

Begriffe

- Berufsbildungsgesetz BBG, Berufsbildungsverordnung BBV, Obligationenrecht OR
- Lehrvertrag, Einzelarbeitsvertrag
- Konflikte, Konfliktbewältigung
- Schlüsselkompetenzen, Schlüsselqualifikationen

Aspekte

Identität/Sozialisation, Recht

Arbeitshinweise

Lehr-/Hilfsmittel für diese Einheit				Arbeitsformen in dieser Einheit			
			✓		✓		✓
							✓
	✓						

Rund um den Lehrvertrag

1. Grundsätzliches

Berufsbildungsgesetz BBG Art. 14 Lehrvertrag

- 1 Zwischen den Lernenden und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis wird ein Lehrvertrag abgeschlossen. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag (Art. 344–346a), soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.
- 2 Der Lehrvertrag wird am Anfang für die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung abgeschlossen. Erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis nacheinander in verschiedenen Betrieben, so kann der Vertrag für die Dauer des jeweiligen Bildungsteils abgeschlossen werden.
- 3 Der Lehrvertrag ist von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen. Für die Genehmigung dürfen keine Gebühren erhoben werden.
- 4 Wird der Lehrvertrag aufgelöst, so hat der Anbieter von Bildung umgehend die kantonale Behörde und gegebenenfalls die Berufsfachschule zu benachrichtigen.
- 5 Wird ein Betrieb geschlossen oder vermittelt er die berufliche Grundbildung nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften, so sorgen die kantonalen Behörden nach Möglichkeit dafür, dass eine begonnene Grundbildung ordnungsgemäss beendet werden kann.
- 6 Wird der Abschluss eines Lehrvertrages unterlassen oder wird dieser nicht oder verspätet zur Genehmigung eingereicht, so unterliegt das Lehrverhältnis dennoch den Vorschriften dieses Gesetzes.

Der Lehrvertrag (OR 344-346)

Art. 344

Durch den Lehrvertrag verpflichten sich der Arbeitgeber, die lernende Person für eine bestimmte Berufstätigkeit fachgemäss zu bilden, und die lernende Person, zu diesem Zweck Arbeit im Dienst des Arbeitgebers zu leisten.

Art. 344a

- 1 Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.
- 2 Der Vertrag hat die Art und die Dauer der beruflichen Bildung, den Lohn, die Probezeit, die Arbeitszeit und die Ferien zu regeln.
- 3 Die Probezeit darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Haben die Vertragsparteien im Lehrvertrag keine Probezeit festgelegt, so gilt eine Probezeit von drei Monaten.
- 4 Die Probezeit kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien und unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängert werden.
- 5 Der Vertrag kann weitere Bestimmungen enthalten, wie namentlich über die Beschaffung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft und Verpflegung, Übernahme von Versicherungsprämien oder andere Leistungen der Vertragsparteien.
- 6 Abreden, die die lernende Person im freien Entschluss über die berufliche Tätigkeit nach beendigter Lehre beeinträchtigen, sind nichtig.

Art. 345

- 1 Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen.
- 2 Die gesetzliche Vertretung der lernenden Person hat den Arbeitgeber in der Erfüllung seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und der lernenden Person zu fördern.

Art. 345a

- 1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Berufslehre unter der Verantwortung einer Fachkraft steht, welche die dafür nötigen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzt.
- 2 Er hat der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist.
- 3 Er hat der lernenden Person bis zum vollendeten 20. Altersjahr für jedes Lehrjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.
- 4 Er darf die lernende Person zu anderen als beruflichen Arbeiten und zu Akkordlohnarbeiten nur so weit einsetzen, als solche Arbeiten mit dem zu erlernenden Beruf in Zusammenhang stehen und die Bildung nicht beeinträchtigt wird.

Lösungsvorschläge zu:

Art. 346

1 Das Lehrverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.

2 Aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 337 kann das Lehrverhältnis namentlich fristlos aufgelöst werden, wenn:

- a. der für die Bildung verantwortlichen Fachkraft die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten oder persönlichen Eigenschaften zur Bildung der lernenden Person fehlen;
- b. die lernende Person nicht über die für die Bildung unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Anlagen verfügt oder gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist; die lernende Person und gegebenenfalls deren gesetzliche Vertretung sind vorgängig anzuhören;
- c. die Bildung nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden kann.

Der Einzelarbeitsvertrag (OR 319-321)

Art. 319

1 Durch den Einzelarbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung eines Lohnes, der nach Zeitabschnitten (Zeitlohn) oder nach der geleisteten Arbeit (Akkordlohn) bemessen wird.

2 Als Einzelarbeitsvertrag gilt auch der Vertrag, durch den sich ein Arbeitnehmer zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit (Teilzeitarbeit) im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet.

Art. 320

1 Wird es vom Gesetz nicht anders bestimmt, so bedarf der Einzelarbeitsvertrag zu seiner Gültigkeit keiner besonderen Form.

2 Er gilt auch dann als abgeschlossen, wenn der Arbeitgeber Arbeit in seinem Dienst auf Zeit entgegennimmt, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist.

3 Leistet der Arbeitnehmer in gutem Glauben Arbeit im Dienste des Arbeitgebers auf Grund eines Arbeitsvertrages, der sich nachträglich als ungültig erweist, so haben beide Parteien die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in gleicher Weise wie aus gültigem Vertrag zu erfüllen, bis dieses wegen Ungültigkeit des Vertrages vom einen oder andern aufgehoben wird.

Art. 321

Der Arbeitnehmer hat die vertraglich übernommene Arbeit in eigener Person zu leisten, sofern nichts anderes verabredet ist oder sich aus den Umständen ergibt.

Quelle: [Systematische Sammlung des Bundesrechts](#)

Aufträge und Fragen zu den Erlasstexten

1. Welche Formvorschriften gelten für den Lehrvertrag resp. für den Einzelarbeitsvertrag?

OR 344a: Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. (BBG 14: Der Lehrvertrag ist von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen.)

OR 320: Wird es vom Gesetz nicht anders bestimmt, so bedarf der Einzelarbeitsvertrag zu seiner Gültigkeit keiner besonderen Form. → Er ist auch mündlich gültig!

2. Fassen Sie in einem einzigen Satz zusammen, worin sich der Zweck eines Einzelarbeitsvertrags vom Zweck eines Lehrvertrags unterscheidet.

Im Gegensatz zum Einzelarbeitsvertrag (EAV), in welchem man sich zur Leistung von Arbeit gegen einen Lohn verpflichtet, steht im Lehrvertrag der fachgemäss ausbildende Aspekt im Vordergrund.

Lösungsvorschläge zu:

3. In welchen drei weiteren Punkten unterscheiden sich diese beiden Verträge? Notieren Sie die konkreten Unterschiede in Stichworten.

Der Lehrvertrag ist im Gegensatz zum EAV immer ein befristeter Vertrag. Der Lehrvertrag kennt ausserhalb der Probezeit keine Kündigungsfrist, er kann nur aufgelöst werden (Auflösung ≠ Kündigung). Der Lehrvertrag wird zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen und von der kantonalen Behörde kontrolliert und mitunterzeichnet (Genehmigung), der EAV kennt zu einem grossen Teil die Vertragsfreiheit.

4. Welche der folgenden Punkte müssen im Lehrverhältnis gesetzlich nicht zwingend vertraglich geregelt sein? Unterstreichen Sie diese.

Lohn – Arbeitszeit – Spesenentschädigung – Arbeitskleidung – Ferien – Gratifikation

5. Welche Punkte sind in Ihrem eigenen Lehrvertrag über die gesetzlich zwingenden Vereinbarungen hinaus zusätzlich noch geregelt? Notieren Sie die Titel.

Individuelle Antworten! → z.B. Arbeitskleidung, Spesenentschädigung, Berufsfachschulort, Sonderzulagen, Feiertage etc.

2. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien



Sowohl in den erwähnten Erlass-texten (BBG, BBV und OR) sowie im Lehrmittel *Mensch – Recht – Gesellschaft* S.36-41 finden sich Hinweise zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien. Ergänzen Sie die vorbereitete Tabelle mit jeweils **vier** solchen Bestimmungen.

Lernende	Berufsbildende
<p>Pflichten</p> <p>Der Lernende hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen.</p> <p>Der Lernende hat die Berufsfachschule sowie die Einführungskurse zu besuchen.</p> <p>Der Lernende hat die Lehrabschlussprüfung LAP zu absolvieren.</p> <p>Der Lernende hat das Geschäftsgeheimnis zu wahren.</p>	<p>Pflichten</p> <p>Fachgemässe, systematische und verständnisvolle Ausbildung des Lernenden.</p> <p>Den vereinbarten Lohn bezahlen.</p> <p>Hat den Lernenden ohne Lohnabzug für den Unterricht an der Berufsfachschule, Stützkurse, Freikurse und Einführungskurse freizustellen.</p> <p>Hat den Lernenden gegen Unfall zu versichern.</p>
<p>Rechte</p> <p>Dem Lernenden steht der Lohn gemäss Lehrvertrag zu.</p> <p>Überstunden müssen mit Freizeit gleicher Dauer oder Lohn plus einem Zuschlag von 25% abgegolten werden.</p> <p>Schulzeit = Arbeitszeit; 1 Schultag = 1 Arbeitstag</p> <p>Lernende haben bis zum 20.Geburtstag Anspruch auf 5 Wochen Ferien.</p>	

3. Konflikte im Lehrbetrieb



Wo Menschen aufeinander treffen, können Konflikte entstehen. Sehr häufig liegen diese darin begründet, dass die Bedürfnisse eines Menschen nicht oder nur ungenügend befriedigt werden. Dies kann zu Unzufriedenheit, zu Widerstand und letztlich zu Konflikten führen. Konflikte können sowohl von aussen her (extrinsisch verursachter Konflikt) an das Individuum gelangen wie auch von innen her (intrinsisch motivierter Konflikt) entstehen und an die Oberfläche (nach aussen) dringen.

1. Im Lehrmittel Mensch – Recht – Gesellschaft S.42 (Konflikte im Lehrbetrieb) finden Sie eine Aufzählung solcher Konflikte. Lesen Sie diese (nicht abschliessende) Liste durch, wählen Sie vier dieser Konflikte aus, notieren Sie in Stichworten, worum es dabei geht (Konfliktbeschreibung) und entscheiden Sie, ob es sich dabei um einen extrinsischen Konflikt oder um einen intrinsischen Konflikt handelt oder ob gar beide Möglichkeiten bestehen könnten.
2. Haben Sie selber auch schon einen Konflikt in Ihrem Lehrbetrieb erlebt? Wie würden Sie diesen einordnen? Verwenden Sie den eigens reservierten Tabellenabschnitt.

Konfliktbeschreibung	extrinsisch	intrinsisch
- Gestörtes Selbstvertrauen, man fühlt sich immer angegriffen.		X
- Dauerhafte Einengung von individuellen Freiheitsrechten durch Zwang oder einen autoritären Führungsstil.	X	
- Unklare oder unrationelle Arbeitsabläufe bergen erhebliches Konfliktpotential.	X	X
- Neid, Eifersucht, Klatsch, Überheblichkeit etc. trüben die zwischenmenschlichen Beziehungen.	X	X
- Individuelle Situationsschilderung!		

3. Konfliktlösungsstrategien müssen ausprobiert und evtl. modifiziert werden. Meist macht es Sinn, nicht unmittelbar mit hochrotem Kopf ins Büro der/des Ausbildungsverantwortlichen zu stürmen, sondern kühlen Kopf zu bewahren und allenfalls zuerst mal eine Nacht darüber zu schlafen. Notieren Sie in Stichworten, in welcher Abfolge ein möglicher Konflikt sinnvollerweise angegangen resp. bearbeitet werden soll.

Über die Vorkommnisse „schlafen“ (sich selber mal beruhigen)
Selbstkritische Betrachtungen
Gespräch mit einer Vertrauensperson
Gesprächsvorbereitung, Gespräch mit dem Lehrmeister/Chef
Beizug von Eltern (Vertragspartei, sofern der Lernende unmündig ist)
Beizug der Lehraufsichtskommission
→ Auflösung des Lehrverhältnisses (ultima ratio)

Lösungsvorschläge zu:

4. Ich arbeite an mir...



Bildquelle: <http://www.dbk.ch/dbk/berufsbildung/dokubb/bild.php?ID=63>



„Fachliche Qualifikationen kommen richtig zum Tragen, wenn die Fähigkeit zur Zusammenarbeit in Teams, zur Kommunikation und zur Problemlösung gezielt gefördert werden. Diese persönlichen Qualifikationen sind aus einer zukunftsgerichteten Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken. Moderne technische Prozesse in der Produktion, zunehmend komplexere Abläufe sowie die enorme Informationsflut erfordern flexibles und prozessorientiertes Denken und Handeln. Gesundes Selbstvertrauen, ausgeprägte Teamfähigkeit, Kollegialität und Mitteilungsfähigkeit sind Schlüssel zur aktiven Bewältigung künftiger Aufgaben- und Fragestellungen.“

(Aus: Mensch&Gesellschaft, h.e.p.-verlag ag, Bern, 2004, S.15)

Einzelkämpfertum und die strikte Beschränkung auf Fachwissen haben keine Zukunft mehr und werden zunehmend durch andere Fähigkeiten abgelöst. Wie sind aber diese Schlüsselqualifikationen (auch „soft skills“) definiert, was habe ich unter den einzelnen Begriffen zu verstehen, welche Fähigkeit/Kompetenz gehört wohin?

Zur Klärung dieser Fragen lösen Sie bitte die nachfolgende Aufgabe.

Hinweis: *Schlüsselqualifikation* und *Schlüsselkompetenz* werden synonym verwendet.

Lösungsvorschläge zu:

1. Lesen Sie die einfache Umschreibung der einzelnen Schlüsselqualifikationen unter dem unten stehenden Link. Füllen Sie anschliessend die Tabelle aus und ordnen Sie aus dem vorliegenden Begriffspool sinnvoll den einzelnen Qualifikationen zu.

Quelle: www.bbzs.ch → [Umschreibung der Schlüsselqualifikationen](#)

Schlüsselqualifikation	Zuordnung
Methodenkompetenz	Organisieren, Strukturieren, Lernen, Visualisieren, Ordnen
Sozialkompetenz	Kooperationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit
Selbstkompetenz	Selbstvertrauen, Motivation, Engagement, Selbstverantwortung, Selbstständigkeit, Identifikation
Fachkompetenz	Wissen, Fakten, Erkenntnisse, handwerkliches Geschick, sachliche Argumente

Begriffspool (Zuordnung von Lernzielen)

*Wissen – Fakten – Selbstvertrauen – Motivation – Erkenntnisse – Kooperationsfähigkeit
Kritikfähigkeit – Organisieren – handwerkliches Geschick – Engagement
Selbstverantwortung – Strukturieren – Lernen – Visualisieren – Kommunikation
Konfliktfähigkeit – sachliche Argumente – Selbstständigkeit – Identifikation – Ordnen
Teamfähigkeit*

2. Wie lässt sich an welcher Schlüsselkompetenz arbeiten? Machen Sie **drei** konkrete Vorschläge, wie Sie an der Verbesserung einzelner Kompetenzen (Teilkompetenzen) konkret arbeiten könnten. Orientieren Sie sich am angeführten Beispiel.

Schlüsselqualifikation	Teilkompetenz	Konkrete Lern-Tätigkeit
Methodenkompetenz	„Planen“	Ich erstelle einen Lern-Zeitplan für die kommende Woche; es steht eine schwierige Prüfung an. Im Anschluss reflektiere ich diesen Zeitplan.
Sozialkompetenz	→ Individuelle Vorschläge!	
Fachkompetenz	→ Individuelle Vorschläge!	
Selbstkompetenz	→ Individuelle Vorschläge!	

→ <http://abu.lernfrage.ch/gui/course-Mg==>
(Test Rund um den Lehrvertrag)